



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0834 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2019	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
05.12.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Anträge zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45 a, 45 c SGB XI

Sachverhalt:

Das Land fördert nach der Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach §§ 45 a, 45 c SGB XI entsprechende Entlastungsangebote. Für die Förderung ist zunächst eine Anerkennung des Angebots durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Voraussetzung.

Anerkannt werden können nach § 45 a SGB XI

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden), und
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag),
4. sowie Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungskonzepten und Versorgungsstrukturen nach § 45 c SGB XI.

Das Förderverfahren ist in der mit Erlass vom 29.03.2019 neu gefassten Richtlinie geregelt. Im Zuge der Neufassung wurde der Passus eingefügt, dass die Antragstellenden nachzuweisen haben, dass sie sich u.a. um die Gewährung von Mitteln kommunaler Körperschaften bemüht haben. Es wird zumindest die Vorlage einer Negativbescheinigung gefordert.

Bis zum 15.10.2019 gingen vier Anträge von Trägern anerkannter Angebote ein. Für die Anträge gelten die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln. Demnach errechnet sich die Kreisbeteiligung nach Abzug der Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Kosten.

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Sankt Gallus Rhade beantragt für ihre Diakonische Hilfe einen Zuschuss von 700,00 Euro.

Die Lebenshilfe Rotenburg-Verden e. V. beantragt für ihre Offenen Hilfen einen Zuschuss von 1.000,00 Euro.

Der DRK Kreisverband Bremervörde e.V. hat für die beiden anerkannten Angebote in den Bereichen Familienunterstützender Dienst und Alltagshilfen Anträge mit ausgeglichener Finanzplanung ohne Einbeziehung von Fördermitteln des Landkreises gestellt. Die Antragstellung erfolgte aufgrund der Nachweispflicht gegenüber dem Land, so dass entsprechende Negativbescheinigungen ausgestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis gewährt der ev.-luth. Kirchengemeinde Sankt Gallus Rhade für ihre Diakonische Hilfe einen Zuschuss von 700,00 Euro und der Lebenshilfe Rotenburg-Verden e. V. für ihre Offenen Hilfen einen Zuschuss von 1.000,00 Euro. Der DRK Kreisverband Bremervörde e.V. erhält zwei Negativbescheinigungen.

Luttmann